

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in diees Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erttheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorstandes der Ersatz-Kommission ihres Bestimmungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsänter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16). Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorstandes der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Ausnahmen siehe §. 8, 4. Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erttheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle veranlaßt.
3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. D. §. 27) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsänter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. D. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorstandes der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
(E. D. Abschnitt II).

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

- a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
- b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

- b) alle in Kriegszetten zum aktiven Dienst aufgeborenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
- c) die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. R. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Erfas-Behörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15 und R. R. G. §. 56.

5. Zur Erfas-Reserve gehören die Erfas-Reservisten erster und zweiter Klasse.

R. R. G. §. 23.

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5).
St. A. G. §. 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Befestungen aus.
4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Weisellings-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

§. 11. C. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubeeben.

§. 11. C. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seemehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

§. 11. C. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt.

Offiziere und im Offiziers-Ränge stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbe-treibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältnis und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 11. C. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offiziers-Ränge stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offiziers-Ränge stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 h.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

§. 11. C. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offiziers-Ränge stehenden Aerzte werden beaufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren beschieden.

6. Offiziere und im Offiziers-Ränge stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auszuwandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 11. C. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältnis zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. D. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jeberzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 11. C. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes,

rücksichtlich ihrer Verfeirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. W. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.
Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.
Ueber die erfolgte Annüsterung von Reserve-, Land- und Seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsäußer demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen.
Die Dauer der Annüsterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).
11. Reserve-, Land- und Seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einderufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.
R. W. G. §. 15. St. W. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.
Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.
Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bezeugt hat, daß der Auswanderung eine Einderufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.
Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. D. §. 19).
12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizier-Range stehenden Aerzte und Beamteten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte erhalten Demissions-Patente.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Erlass-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. D. Schema 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verlorener gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrollirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Verfammlungen.

3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.
R. O. §. 6.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.
Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gefellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.
Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstengelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Veräumnis militärischer Pflichten.
In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.
R. O. §. 2.
2. Die Gefellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.
R. O. §. 3.
3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.
Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
Portofr. Ges. §. 2 und 3.
4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsortes anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.
Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.
Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.
6. Von Reisen von mehr als 14 tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wandererschaft.
7. Bei Anmutterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).
8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.
9. Auf die Offiziere und im Offiziersrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontroll-Verksamlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontroll-Verksamlungen zusammenberufen werden.

Bessere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. O. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seemehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Bestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. O. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R. M. O. §. 62.

5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenlandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12.

Übungen der Reserve, Land- und Seemehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Übung.

R. O. §. 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppenteile.

R. O. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs wöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachbienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Übung befreit worden sind.

R. O. §. 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. O. §. 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden.

R. O. §. 12.

6. Offiziere der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
R. O. §. 5.
7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. O. §. 12.
8. Die Seemehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.
Die Mannschaften der Seemehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.
W. O. §. 13, 8.
9. Die See-Offiziere der Reserve und Seemehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
W. O. §. 13, 4.
10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.
W. O. §. 18, 5.
11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.
W. O. §. 8.
12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Betriebs-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seemehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seemehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.
Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);
b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.
W. O. §. 8.
2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
R. R. O. §. 63.
3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden.
Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.
Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.
R. R. O. §. 64.
Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.
4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, bürgen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.
R. R. O. §. 65.
Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. V. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgeld zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. V. G. §. 66.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Ausruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. V. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Bestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als acht tägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

R. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erfordern.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugeteilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

§. R. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrolle unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

§. R. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

§. R. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgelegten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Veretzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

§. R. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Beurtheilung Mitteilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. D. §. 13, 7).

§. R. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. D. §. 96, 2).

§. R. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Veretzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versekung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Erfab.-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Erfab.-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Erfab.-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Erfab.-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrolle.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Erfab.-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. R. G. S. 28.

Im Uebrigen siehe Erfab.-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Erfab.-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorstehenden derjenigen Erfab.-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammliste angemeldet haben.
Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Erfab.-Kommission erteilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
 - a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgemindert werden könnte;
 - b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Gemüße der gesetzlich zustehenden Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
 - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontroll-Entziehung nach dienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.